LANDES
JUGENDFEUERWEHR
BRANDENBURG

22. Landesjugendlager

28.07. - 02.08.2025 in Brandenburg an der Havel

LAGERORDNUNG

Das Landesjugendlager der LJF BB ist unsere gemeinsame Veranstaltung. Sie kann nur gelingen, wenn sich alle Teilnehmenden an die Regeln der Lagerordnung halten. Zu diesem Zweck haben wir eine Lagerordnung erstellt, welche für alle Teilnehmenden und Besuchenden verbindlich ist. Mit dem Betreten des Geländes des Landesjugendlagers erkennt jeder diese Lagerordnung an.

1. Alle Teilnehmenden des Landesjugendlagers haben sich während der Lagerzeit den Anordnungen und Weisungen der Betreuenden, der Lagerleitung und dieser Lagerordnung zu fügen.

2. Das Rauchen im Camp, sowie in der Waldumgebung des Lagers und auf Ausflügen, ist allen Kindern und Jugendlichen grundsätzlich verboten. Jugendliche ab 18 Jahren haben die gekennzeichneten Raucherinseln zu benutzen.

3. Es ist im Lager, in seiner Umgebung und bei Ausflügen auf Ordnung, Sauberkeit und angemessene Ruhe zu achten. Bereitgestellte Müllbehälter sind zu benutzen.

4. Fundsachen sind unverzüglich bei einem Betreuenden oder im Org.-Büro abzugeben.

5. Das Baden und Schwimmen in Gewässern ist nur bei erteilter Schwimmerlaubnis und mit Genehmigung und unter Aufsicht eines Betreuenden gestattet. Näheres regelt die aushängende Badeordnung. Diese ist unbedingt zu beachten.

6. Das Verlassen des Lagerplatzes ist nur mit Genehmigung und gegebenenfalls unter Aufsicht eines Betreuenden gestattet. Dies ist im „Ausgangsbuch“ im Org.-Büro schriftlich durch den Betreuenden zu vermerken.

7. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.

8. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet mit dem Wecken. In dieser Zeit ist absolute Ruhe zu wahren.

9. Brände, Verletzungen oder auftretende Erkrankungen sind sofort einem Betreuenden oder dem Org.-Team zu melden.

10. Die Mitglieder der Lagerleitung und die zuständigen Betreuenden der Jugendfeuerwehr haben unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem Lagerteilnehmer/ jeder Lagerteilnehmerin. Dieses Weisungsrecht kann bei Nichtanwesenheit der zuständigen Betreuenden und in gefährlichen Situationen von anderen Betreuenden ausgeübt werden. Der Lagerleiter ist in Absprache mit den verantwortlichen Betreuenden berechtigt, Lagerteilnehmer/-innen die vorsätzlich oder bewusst grob gegen diese Lagerordnung oder gegen die Weisungen eines Betreuenden oder der Lagerleitung verstoßen, des Lagers zu verweisen und nach Hause zu schicken. Die hieraus entstehenden Kosten müssen vom Erziehungsberechtigten getragen werden.